

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage am Standort: Karl-Witthalm-Straße 4-24, Fl.-Nr. 79/0, Gemarkung Großhadern

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Am Standort in der Karl-Witthalm-Str. 4-24 ist der Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken beabsichtigt. Hierzu gab es bereits eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis mit einer jährlichen Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 189.216 m³. Mit einem zusätzlichen Förderbrunnen wurde eine weitere jährliche Entnahmemenge von 376.680 m³ beantragt. Insgesamt muss daher eine jährliche Entnahmemenge von 565.896 m³ berücksichtigt werden.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist in Bezug auf die nach dem UVP zu prüfenden Schutzkriterien nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Unter Berücksichtigung der ermittelten Grundwasserfließrichtung liegt die geplante Brunnenanlage nicht im direkten Zustrom einer Altlastenverdachtsfläche.

Die beantragte Entnahme erschließt Grundwasser, das in den quartären Kiesen der Münchner Schotterebene fließt. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet wird, findet keine Änderung der Wasserbilanz statt. Der Eintrag von Wärmeenergie in den Untergrund kann durch eine alternierende Nutzung einer Wärmepumpenanlage übers Jahr ausgeglichen werden. Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen kann durch den Einbau von funktionierenden Sicherheitseinrichtungen minimiert werden.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbstständig anfechtbar sind.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 06.02.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132